

# **Abteilungsordnung**

## **2015-06-02**

### **Präambel**

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Zurzeit besteht der Verein aus den Abteilungen

Badminton

Handball

Fußball

Turnen inkl. Tanzsport

Rehasport Orthopädie

Herzsportgruppe

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Zur Eingliederung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 1 Rechtliche Stellung**

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereines. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Gesamtvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Gesamtvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Abteilungsleitung delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung beschließend teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

## **§ 2 Mitglieder der Abteilung**

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

## **§ 3 Abteilungshaushalt**

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Gesamtverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Gesamtverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberechtigten und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Näheres regelt die Finanzordnung. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Gesamtverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres nach der Prüfung durch die satzungsgemäßen Kassenprüfer dem Referenten Finanzen des Gesamtvereines unaufgefordert zum Verbleib zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Gesamtvereines zu buchen.

Die Abteilungsleitung ist nicht berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen.

Einer Genehmigung durch den Gesamtverein bedürfen insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikotwerbung
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

## **§ 4 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind

- (1) die Abteilungsleitung
- (2) die Abteilungsversammlung

## **§ 5 Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) 1 bis 3 Stellvertretern
- (3) dem Geschäftsführer
- (4) dem Referent Finanzen
- (5) dem Referent Sport
- (6) dem Referent Jugend
- (7) dem Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Sie sind an die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung gebunden.

Für die Bestellung der Abteilungsleitung gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsverteilung.

## **§ 6 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt und wird vom Abteilungsleiter schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung / Geschäftsordnung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
- (2) Entlastung der Abteilungsleitung
- (3) Wahlen der Abteilungsleitung
- (5) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (6) Festlegung von Sonderleistungen
- (7) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 7 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung muss durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand am 2.6.2015. beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.